

Synoptische Darstellung der Änderungen der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck (im Text) und Streichungen
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Demokratische Wahlen (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) Den Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.	§ 1 Demokratische Wahlen (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Online-Wahl gewählt. (2) Den Zeitraum der Wahl bestimmt der*die Oberbürgermeister*in unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.
§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 9 Wahlordnung).	§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. der Wahlausschuss (§ 9 Wahlordnung).
§ 3 Wahlleitung (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung. Sie oder er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen. (3) Die Wahlleitung entscheidet: a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung), b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzetteln.	§ 3 Wahlleitung (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der*die Oberbürgermeister* in als Wahlleitung. Sie*er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen. (3) Die Wahlleitung entscheidet: a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung), b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber*innen in den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.	(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.
§ 4 Entscheidungsgrundsätze Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften, des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.	§ 4 Entscheidungsgrundsätze Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.
II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit	II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, eingebürgerte Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.	§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen	(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 60. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes zu stellen.
§ 6 Wählbarkeit Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.	§ 6 Wählbarkeit Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
III. Abschnitt Wählerliste	III. Abschnitt Wählerliste
§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.	§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses Die Stadt legt bis zum 50. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses (1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen. (2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.	§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses (1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag, jederzeit vornehmen. (2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
IV. Abschnitt Stimmbezirke, Wahlvorstände	IV. Abschnitt Wahlausschuss Stimmbezirke,
§ 9 Wahlvorstände (1) Für die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die	§ 9 Wahlausschuss (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und dem*der Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats als beisitzende Personen.

beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. (2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. (3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.	(2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.
V. Abschnitt Wahlvorschläge	V. Abschnitt Wahlvorschläge
§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.	§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.
§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 51. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt. (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.	§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 33. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes, 12:00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt. (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen. (4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

(4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.	
§ 12 Ungültige Wahlvorschläge Wahlvorschläge sind ungültig 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind; 2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden; 3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind; 4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.	§ 12 Ungültige Wahlvorschläge Wahlvorschläge sind ungültig 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind; 2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden; 3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind; 4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
§ 13 Stimmzettel Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.	§ 13 Stimmzettel Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerber*innen werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (1) Die Stadt gibt spätestens am 21. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. (2) Bewerberinnen und Bewerber von Wahlvorschlägen, die nicht auf dem Stimmzettel erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.	§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (1) Die Stadt gibt spätestens am 28. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. (2) Bewerber*innen, die in Wahlvorschlägen benannt wurden, jedoch aufgrund von § 12 nicht berücksichtigt werden konnten und demzufolge nicht auf den Stimmzetteln erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.
VI. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses	VI. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 15 Verfahrensgrundsätze (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.	§ 15 Verfahrensgrundsätze (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen, die zur Nutzung des internetbasierten Wahlportals berechtigen. Auf dem Wahlschein sind die Adresse (URL) des

(2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein. (3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. (4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.	internetbasierten Wahlportals sowie eine Zugangskennung angeben. durch Briefwahl. (2) Die Wahlscheine werden bis zum 21. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur in einem von der Stadt Erlangen bereitgestellten internetbasierten Wahlportal erfassen, nachdem sie sich mit der auf dem Wahlschein angegebenen Zugangskennung angemeldet haben. Die abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 00:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen eingegangen sein. (3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. (4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß. (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. (5) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen weniger oder gleich viele Bewerber*innen aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (6) Die Wahlberechtigten können einem*einer Bewerber*in nicht mehr als eine Stimme geben. (7) Das Wahlergebnis wird gegen Zugriffe unbefugter Dritter geschützt aufbewahrt.
§ 16 Persönlichkeitswahl (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. (2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen	§ 16 Persönlichkeitswahl (Anm. teilweise nunmehr in § 15 Abs. 4-6 geregelt) (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt. (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.	(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt. (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.
§ 17 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind Stimmzettel 1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind; 2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen; 3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind; 4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind; 5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten; 6. die einen hinzugefügten Namen enthalten 7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.	§ 17 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind Stimmzettel 1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind; 2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen; 3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind; 4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind; 5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten; 6. die einen hinzugefügten Namen enthalten 7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.
§ 18 Ungültige Stimmabgabe Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.	§ 16 Ungültige Stimmabgabe Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel ohne Stimmabgabe abgeschickt wurde.

§ 19 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. (3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden. (4) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.	§ 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. (2) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden. (3) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.
§ 20 Ersatzleute Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge des § 24 Ersatzleute der Gewählten.	§ 18 Ersatzleute Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge des § 17 Ersatzleute der Gewählten.
§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.	§ 19 Bekanntmachung der Wahlergebnisse Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
VII. Abschnitt Schlussvorschriften	VII. Abschnitt Schlussvorschriften
§ 22 Festlegung der Beiratssitze Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.	§ 20 Festlegung der Beiratssitze Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.
§ 23 Berufung von Beiratsmitgliedern (1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.	§ 21 Berufung von Beiratsmitgliedern (1) Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.	(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.
§ 24 Beginn der Wahlperiode Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.	§ 22 Beginn der Wahlperiode Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.	§ 23 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.
§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer/innenbeirates vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 27. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.